



## Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V. werden hiermit zur Mitgliederversammlung **am Mittwoch, 25.09.2019, um 19.30 Uhr im Restaurant Pastacasa im Sportpark Nord**, Kölnstr. 250, 53117 Bonn, eingeladen.

### Die Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2 Bericht des Vorstandes
- TOP 3 Ehrungen
- TOP 4 Haushaltsrechnung 2018
- TOP 5 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
- TOP 6 Bericht des Datenschutzbeauftragten
- TOP 7 Entlastung des Gesamtvorstandes
- TOP 8 Satzungsänderungen
- TOP 9 Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
- TOP 10 Wahl des Schiedsgerichtes
- TOP 11 Wahl des Präsidiums (künftig: „Beirat“)
- TOP 12 Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zum 1.1.2020
- TOP 13 Entscheidung über Einzelvorhaben des Clubs
- TOP 14 Anträge
- TOP 15 Verschiedenes

Anträge der Mitglieder zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung oder zur Tagesordnung selber sind der Geschäftsstelle bis spätestens 11.09.2019 (Poststempel oder persönliche Abgabe) zuzuleiten.

Bonn, den 12.08.2019

Jürgen Baró Pizà – Vorsitzender



## TOP 8 – Satzungsänderungen

### Änderungsantrag Nr. 1

Die Vereinssatzung wird wie folgt geändert:

In § 13 Spiegelstrich 3 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „der Beirat“ ersetzt. In § 14 Abs. 3 Nr. 4, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 21 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Präsidiums“ durch das Wort „Beirates“ ersetzt. In der Überschrift des § 16 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Der Beirat“ ersetzt. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „den Beirat“ ersetzt. In § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Präsidenten“ durch das Wort „Beiratsvorsitzenden“ und das Wort „Vizepräsidenten“ durch die Wörter „stellvertretenden Beiratsvorsitzenden“ ersetzt.

### Begründung:

Durch die Umbenennung des Präsidiums in den Beirat (mit entsprechender Umbenennung seiner Mitglieder) erhält dieses eine Bezeichnung, die seine unterstützende Funktion bei der operativen Leitung des Vereins verdeutlicht. In der Vergangenheit ist es bei Geschäftspartnern wiederholt zu Missverständnissen hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem – operativ leitenden – Vorstand und dem – die operative Leitung unterstützenden – Präsidium gekommen.

### Änderungsantrag Nr. 2

Die Vereinssatzung wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt: "Die Wahl der Mitglieder eines Organs kann blockweise erfolgen, wenn dies zuvor mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird."

### Begründung:

Die Blockwahl beschleunigt Wahlgänge erheblich. Da sie den Wahlberechtigten aber die Möglichkeit verwehrt, zwischen den Mitgliedern einer Blockwahlliste zu differenzieren, schränkt sie das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten ein, die damit nicht einverstanden sind. Dem gesetzlichen Leitbild für Vereinswahlen entspricht anerkanntermaßen nur das uneingeschränkte Wahlrecht. Eine solche Abweichung vom gesetzlichen Leitbild ist nach § 40 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur durch Satzungsbestimmung möglich. Mit dem Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit soll hier verhindert werden, dass künftig die Versammlungsleitung oder auch eine knappe Versammlungsmehrheit das Wahlrecht der anderen Versammlungsteilnehmer einschränken kann.